

# Aktuelle Fassung des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zum 01.01.2017 - Auszug

## **Präambel**

- 1. Universitätsleitung**
- 2. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben**
  - Fakultäten
  - Institute
  - Forschungsschwerpunkte und andere interfakultäre Organisationseinheiten
- 3. Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben**
  - Dekanin/ Dekan
  - Leiterin/Leiter einer interfakultären Organisationseinheit
  - Leiterin/Leiter eines Instituts
- 4. Organe des Lehr- und Prüfungsbetriebs**
- 5. Beratungsorgane**
  - Fakultätsräte
  - Beiräte von Instituten
  - Beiräte von interfakultären Organisationseinheiten
- 6. Administrative Organisationseinheiten**
  - Büros der obersten Organe, Organisationseinheit gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002
  - Dekanate
  - Dienstleistungseinheiten
- 7. Zielvereinbarungen**
  - Steuerung über Zielvereinbarungen
- 8. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

## **Anhang:**

Erläuternde Diagramme

### **3. Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben**

#### **Dekanin/Dekan**

##### **§ 6.**

- (1) Die Dekanin/Der Dekan ist Leiterin/Leiter der Organisationseinheit Fakultät und hat für diese die Vollmacht gemäß § 27 Abs. 1 UG 2002.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan hat folgende Aufgaben:
  1. Führung der laufenden Geschäfte der Fakultät;
  2. Zielvereinbarungen mit dem Rektorat zur Umsetzung des Entwicklungsplanes und der Leistungsvereinbarung der Universität, für die an der Fakultät eingerichteten Studien gemeinsam mit der Studiendekanin/dem Studiendekan;
  3. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Fakultät zugewiesene Personal in dem Ausmaß, in dem diese Rechte von der Rektorin/dem Rektor delegiert werden. Solange keine diesbezügliche Verfügung ergangen ist, ist die Dienst- und Fachaufsicht über das gesamte zugewiesene Personal auszuüben.
  4. Verfügung über die der Fakultät zugewiesenen Budget- und Raumressourcen nach Maßgabe der Gebarungsrichtlinien und der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat;
  5. Abschluss der Zielvereinbarung mit den Instituten einschließlich der Zuordnung von Personen, von Räumen und von Budget;
  6. Konstituierung des Fakultätsrates;
  7. Vorschläge über die allfällige Wiederbesetzung von Stellen mit Ausnahme von Stellen für Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren innerhalb des Zeitraumes der Zielvereinbarung unter Bedachtnahme auf den Entwicklungsplan der Fakultät und Besetzungsvorschläge gemäß § 107 Abs. 3 UG 2002 an den Rektor;
  8. Sicherstellung einer an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientierten Gebarung der Fakultät innerhalb der zugewiesenen Ressourcen sowie das laufende schriftliche (elektronische) Berichtswesen gemäß UG 2002, der Satzung und der Gebarungsrichtlinien an das Rektorat;
  9. Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung und die Ergebnisorientierung der Forschung sowie für die Organisation und die Sicherstellung des Forschungsbetriebes an der Fakultät;
  10. Koordinierung und Erstattung von Vorschlägen zur Entwicklungsplanung der Fakultät an das Rektorat, im Falle der Genehmigung im Wege der Zielvereinbarung deren Umsetzung;
  11. Regelmäßige Konsultationen jedenfalls mit dem Fakultätsrat, mit der Studiendekanin/dem Studiendekan und den allfälligen Studienbeauftragten sowie den Leiterinnen/Leitern der Institute;

12. Stellvertretung der Studiendekanin/des Studiendekan in deren/dessen organisatorischen Aufgaben im Falle der kurzfristigen Verhinderung.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan wird auf Grund eines Vorschlages der Universitätsprofessorinnen/-professoren der Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 vom Rektorat bestellt. In den Vorschlag können bis zu drei entsprechend qualifizierte Personen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität Innsbruck aufgenommen werden. Die Universitätsprofessorinnen/-professoren haben den Fakultätsrat vor Übermittlung des Vorschlags an das Rektorat in einer öffentlichen Versammlung zu befassen, in welcher den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Präsentation zu geben ist. Dem Rektorat ist das Ausmaß der Zustimmung des Fakultätsrats mitzuteilen. Enthält der Vorschlag der Universitätsprofessorinnen/-professoren weniger als drei Personen, kann das Rektorat den Vorschlag zurückweisen und die Vorlage eines neuen Vorschlages verlangen.
  - (4) Die Bestellung der Dekaninnen/Dekane gemäß diesem Organisationsplan ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Die Funktionsperiode der Dekaninnen/Dekane beginnt mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag. Die volle Funktionsperiode der erstmals nach diesem Organisationsplan bestellten Dekaninnen/Dekane endet zwölf Monate nach Ende der Funktionsperiode des ersten nach dem UG 2002 gewählten Rektorats. Danach beträgt die Funktionsperiode jeweils vier Jahre. Scheidet die Rektorin/der Rektor vor Ablauf ihrer/seiner Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktionsperiode der Dekaninnen/Dekane zwölf Monate nach dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers der Rektorin/des Rektors.
  - (5) Nach Anhörung des Fakultätsrats kann durch einstimmigen Beschluss des Rektorats in folgenden wichtigen Gründen eine Abberufung einer Dekanin/eines Dekans erfolgen:
    - a. bei einer strafgerichtlichen Verurteilung;
    - b. wegen einer schweren Pflichtverletzung (z.B. fortgesetzte Nichteinhaltung der Zielvereinbarung);
    - c. bei begründetem Vertrauensverlust.
  - (6) Die Dekanin/der Dekan kann von ihrer/seiner Funktion vorzeitig zurücktreten. Ein Rücktritt ist dem Rektorat schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des übernächsten Monats, der der Erklärung folgt, wirksam. Die Dekanin/der Dekan hat zugleich mit Abgabe der Rücktrittserklärung den Fakultätsrat und die Gruppe der Universitätsprofessorinnen/-professoren der Fakultät zwecks Einleitung einer Nachbestellung gemäß Absatz 3 für den Rest der Funktionsperiode zu verständigen.
  - (7) Wird die Dekanin/der Dekan gemäß Abs. 5 abberufen, scheidet sie/er gemäß Abs. 6 vor Ablauf der vollen Funktionsperiode aus oder ist sie/er dauernd an der Funktionsausübung verhindert, ist eine Neubestellung vorzunehmen. Auf die Neubestellung ist Abs. 3 anzuwenden. Eine dauernde Verhinderung liegt vor, wenn die Verhinderung für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als 13 Wochen andauert bzw. mehr als 13 Wochen angedauert hat.
  - (8) Scheidet eine Dekanin/ein Dekan vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist vom Rektorat mit der/dem neu zu bestellenden Dekanin/Dekan eine neue Zielvereinbarung abzuschließen. Die Amtszeit dieser Dekanin/dieses Dekans endet gemäß Abs. 4.

## **Leiterin/Leiter einer interfakultären Organisationseinheit**

### **§ 7.**

- (1) Die Leiterin/Der Leiter eines Forschungsschwerpunkts oder einer interfakultären Organisationseinheit ist für diese Organisationseinheit Trägerin/Träger der Vollmacht gemäß § 27 Abs. 1 UG 2002 und hat im Übrigen folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte der Organisationseinheit;
  2. Zielvereinbarungen mit dem Rektorat zur Umsetzung des Entwicklungsplanes und der Leistungsvereinbarung der Universität;
  3. Verfügung über die der Organisationseinheit zugewiesenen Budget- und Raumressourcen nach Maßgabe der Gebarungsrichtlinien und der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat;
  4. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Organisationseinheit zugewiesene Personal in dem Ausmaß, in dem diese Rechte von der Rektorin/dem Rektor delegiert werden;
  5. Konstituierung des Beirats der Organisationseinheit;
  6. Sicherstellung einer an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientierten Gebarung der Organisationseinheit innerhalb der zugewiesenen Ressourcen sowie das laufende schriftliche (elektronische) Berichtswesen gemäß UG 2002, der Satzung und der Gebarungsrichtlinien an das Rektorat;
  7. Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung und die Ergebnisorientierung der Forschung sowie für die Organisation und die Sicherstellung des Forschungsbetriebes an der interfakultären Organisationseinheit;
  8. Koordinierung und Erstattung von Vorschlägen zur Entwicklungsplanung der Organisationseinheit an das Rektorat, im Falle der Genehmigung im Wege der Zielvereinbarung deren Umsetzung;
  9. Regelmäßige Konsultationen jedenfalls mit dem Beirat der Organisationseinheit und dem zuständigen Mitglied des Rektorats;
- (2) Für die Bestellung der Leiterinnen/Leiter einer interfakultären Organisationseinheit, die Funktionsperiode, die Abberufung, die Zurücklegung der Funktion und die Neubestellung gelten § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 (wobei anstelle des Fakultätsrats der Beirat der Organisationseinheit zu befassen ist) sowie Abs. 6 bis 8 sinngemäß.
- (3) Für die Bestellung einer allfälligen Stellvertretung gelten § 8 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

## **Leiterin/Leiter eines Instituts**

### **§ 8.**

- (1) Die Leiterin/ Der Leiter eines Instituts ist für dieses Träger der Vollmacht gemäß § 27 Abs. 1 UG 2002 und hat im Übrigen nach Maßgabe der Zielvereinbarungen mit der Dekanin/dem Dekan folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte des Instituts;
  2. Organisation des Dienstbetriebes am Institut;

3. Abschluss von Zielvereinbarungen einerseits mit der Dekanin/dem Dekan, andererseits bei Bedarf mit den dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern;
  4. Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über das dem Institut zugeordnete Personal in dem Ausmaß, in dem diese von der Dekanin/dem Dekan delegiert werden. Solange keine diesbezügliche Verfügung ergangen ist, ist die Dienst- und Fachaufsicht über das gesamte zugewiesene Personal auszuüben, soweit diese nicht gemäß § 9 der Studiendekanin/dem Studiendekan obliegt.
  5. Verfügung über die dem Institut zugewiesenen Budget- und Raumressourcen nach Maßgabe der Gebarungsrichtlinien;
  6. Umsetzung der Zielvereinbarung mit der Dekanin/dem Dekan;
  7. Hinwirken auf die Umsetzung der Zielvereinbarungen mit dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern;
  8. Konstituierung des Beirats des Instituts;
  9. Sicherstellung einer an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientierten Gebarung des Instituts innerhalb der zugewiesenen Ressourcen sowie das laufende schriftliche (elektronische) Berichtswesen gemäß UG 2002, der Satzung und der Gebarungsrichtlinien an das Rektorat;
  10. Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung und die Ergebnisorientierung der Forschung sowie für die Organisation und die Sicherstellung des Forschungsbetriebes am Institut;
  11. Koordinierung und Erstattung von Vorschlägen zur Entwicklungsplanung des Instituts, im Falle der Genehmigung im Wege der Zielvereinbarung deren Umsetzung;
  12. Regelmäßige Konsultationen mit dem Beirat des Instituts.
- (2) Für die Bestellung der Leiterinnen/Leiter eines Instituts, die Funktionsperiode, die Abberufung, die Zurücklegung der Funktion und die Neubestellung gelten § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 (wobei anstelle des Fakultätsrats der Beirat des Instituts bzw. die Institutsversammlung zu befassen ist) sowie Abs. 6 bis Abs. 8 sinngemäß, jeweils unter Abstellung auf die Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans. Bestellung und Abberufung erfolgen durch das Rektorat nach Anhörung der Dekanin/des Dekans.
- (1) Dem Rektorat kann im Zuge der Vorlage eines Bestellungsantrags der Wunsch mitgeteilt werden, auch eine stellvertretende Leiterin/einen stellvertretenden Leiter zu bestellen. In diesem Fall bestellt das Rektorat beide Funktionen aus den vorgeschlagenen Personen.
- (4) Wird dieser Wunsch nicht geäußert, hat die Leiterin/der Leiter des Instituts für den Fall ihrer/seiner Abwesenheit festzulegen und allen Institutsangehörigen mitzuteilen, welche Person(en) welche Aufgaben gemäß Abs. 1 in seinem Auftrag wahrzunehmen hat (haben).

#### **4. Organe des Lehr- und Prüfungsbetriebs**

##### **§ 9.**

- (1) Das Rektorat hat an jeder Fakultät auf Vorschlag des Fakultätsrats eine/einen Studiendekanin/Studiendekan zu bestellen. Vorzuschlagen sind jedenfalls zwei Personen, die dem wissenschaftlichen Personal angehören und über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen/der Universitätsprofessoren der Fakultät. Die Dekanin/der Dekan ist zum Vorschlag anzuhören. Aufgabe der Studiendekanin/des Studiendekans ist die Organisation des Studien- und Prüfungsbetriebs der Fakultät nach Maßgabe der Richtlinien und Vorgaben des Studienrechtlichen Organs gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002. Wird durch den Fakultätsrat nicht innerhalb von 4 Wochen ab Eingang des diesbezüglichen Ersuchens ein den Anforderungen gemäß Satz 1 entsprechender Vorschlag erstattet, geht das Vorschlagsrecht vom Fakultätsrat auf die Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren der Fakultät über (§ 20 Abs. 5 und § 122 Abs. 5 UG 2002). Die Studiendekanin/Der Studiendekan hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebs sowie Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung in der Lehre an der Fakultät;
  2. Erteilung von Anweisungen an Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Fakultät zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Abs. 2, insbesondere Beauftragung mit Lehre;
  3. Erstattung von Vorschlägen an die Rektorin/den Rektor für den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Lehrenden;
  4. Mitwirkung bei den Zielvereinbarungen des Rektorats mit der Dekanin/dem Dekan für die an der Fakultät eingerichteten Studien;
  5. regelmäßige Konsultationen jedenfalls mit der Dekanin/dem Dekan, dem Fakultätsrat und den Studienbeauftragten;
  6. Unterstützung des zuständigen Mitglieds des Rektorats bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats;
  7. Ausübung der Funktion einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters der Dekanin/des Dekans im Falle von deren/dessen vorübergehenden Verhinderung.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan hat nach Anhörung der Studiendekanin/Studiendekan die Verfügung über die der Fakultät zugewiesenen Budgetressourcen (§ 6 Abs. 2 Z 4) soweit an die Studiendekanin/den Studiendekan zu delegieren, als es zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben und zur Erfüllung der Zielvereinbarung über die an der Fakultät eingerichteten Studien erforderlich ist.
- (3) Die Funktionsperiode der Studiendekanin/des Studiendekans endet jeweils mit dem Ende der Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans. Eine vorzeitige Abberufung kann durch einstimmigen Beschluss des Rektorats aus den in § 6 Abs. 5 genannten wichtigen Gründen erfolgen.
- (4) Das Rektorat kann die Studienbeauftragten gemäß Abs. 5 zur Unterstützung der Studiendekanin/des Studiendekans mit einzelnen der in Abs. 1 Z 1 bis 6 angeführten Aufgaben beauftragen.
- (5) Die Universitätsstudienleiterin/Der Universitätsstudienleiter kann nach Maßgabe der Satzung (Mitteilungsblatt vom 22. 12. 2003, 14. Stück, Nr. 97, in der geltenden Fassung) die Studiendekanin/des Studiendekans mit der Vollziehung von studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 bevollmächtigen. An Fakultäten mit mehr als einem eingerichteten Studium können dazu auf Vorschlag der

Studiendekanin/des Studiendekans zusätzlich weitere Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals („Studienbeauftragte“) bevollmächtigt werden.

- (6) Im Falle der längerfristigen Verhinderung der Studiendekanin/des Studiendekans ist mit gleichem Verfahren wie in Abs. 1 eine Vertretung für diesen Zeitraum zu bestellen